

RATHAUSKURIER

AMTSBLATT DER STADT WEIMAR

Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Weimar (Abfallsatzung)

Aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherheit der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24.02.2012; BGBl. I S. 212), des Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAG-KrWG vom 23.11.2017; GVBl. 2017, 246), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017; BGBl. I S. 896), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz vom 05.07.2017; BGBl. I S. 2234), der Altholzverordnung (AltholzV vom 15.08.2002; BGBl. I S. 3302), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG vom 20.10.2015; BGBl. I S. 1739), der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zielsetzung und Aufgaben
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Träger der Abfallentsorgung
- § 4 Umfang der kommunalen Abfallentsorgung
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Überlassungspflicht
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

II. Einsammlung und Transport

- § 8 Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung

- § 9 Eigentumsübergang
- § 10 Vermeidung von Abfällen, Abfallberatung
- § 11 Trennen und Sammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 12 Bioabfall
- § 13 Papier, Pappe und Kartonagen
- § 14 Leichtverpackungen
- § 15 Metallschrott
- § 16 Flaschen und andere Behältnisse aus Glas (Altglas)
- § 17 Alttextilien
- § 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 19 Sperrmüll
- § 20 Gefährliche Abfälle
- § 21 Bauabfälle
- § 22 Gewerbliche Abfälle
- § 23 Wertstoffhof
- § 24 Abfallbehälter
- § 25 Vorhaltevolumen
- § 26 Stand- und Bereitstellungsplatz der Abfallbehälter
- § 27 Benutzen der Abfallbehälter
- § 28 Leerung der Abfallbehälter

III. Schlussbestimmungen

- § 29 Mitwirkungs- und Duldungspflichten
- § 30 Betriebsstörungen
- § 31 Vollzug und Ausnahmeregelungen
- § 32 Haftung
- § 33 Gebühren
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Gleichstellung
- § 36 Datenschutz
- § 37 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben

- 1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen verfolgt die Stadt Weimar folgende Ziele:

1. den Anfall von Abfällen zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten,
2. Schadstoffe in Abfällen so gering wie möglich zu halten,
3. nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist,
4. nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln,
5. nicht verwertbare Abfälle umweltschonend zu beseitigen,
6. hochwertige Verwertungskapazitäten für die in der Stadt anfallenden Abfälle zu schaffen bzw. zu fördern,
7. die Kosten der Abfallentsorgung bei einem hohen Dienstleistungsangebot kostengünstig zu gestalten,
8. wilde Ablagerungen von Abfall im öffentlichen Raum zu verhindern.

- 2) Die Stadt fördert die nachhaltige Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft zur Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes unter Beachtung der in § 6 Abs. 1 KrWG beschriebenen fünfstufigen Abfallhierarchie mit der Stufenfolge

1. Abfallvermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abfälle sind gemäß § 3 KrWG alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Als **angefallen** gelten **Abfälle**, wenn sie zum Einsammeln und Befördern in zugelassene Abfallbehälter auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellten Sammelcontainern eingebracht bzw. selbst auf dem Wertstoffhof angeliefert worden (Bringsystem) sind. Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

Soweit diese Satzung das Stellen eines **Antrages** vorsieht, ist dieser bei der Stadt Weimar, KommunalService zu stellen. Die hierfür nötigen Formulare und/oder Ansprechpartner sowie die zu erfüllenden Voraussetzungen werden ortsüblich bekannt gemacht oder auf Anfrage mitgeteilt.

Baubabfälle entstehen bei Neubau-, Umbau-, Sanierungs- und Abbruchmaßnahmen. Dazu gehören insbesondere Bauschutt, Altholz, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Bodenaushub.

Ein **Bereitstellungsplatz** ist ein Platz außerhalb des zu entsorgenden Grundstückes, auf welchem die Abfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden. Der Platz ist bei Grundstücken, die das Müllfahrzeug nicht oder nur unter besonderen Schwierigkeiten anfahren kann, gemäß § 26 mit der Stadt Weimar abzustimmen.

Bioabfälle sind biologisch abbaubare Küchenabfälle (ausgeschlossen hiervon sind Knochen, Fleisch- und Fischreste, flüssige Abfälle und Fette) sowie Grünabfälle.

Abfälle, die zwar der Entsorgungspflicht unterliegen, deren Umfang das Volumen der vorgesehenen Abfallbehälter übersteigt oder über das Maß der Sammlungen hinausgehen, müssen im Wege der Selbstanlieferung auf dem Wertstoffhof abgegeben werden (**Bringsystem**).

Eine **Entledigung** ist anzunehmen, wenn der Besitzer Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung im Sinne der Anlage 2 des KrWG oder einer Beseitigung im Sinne der Anlage 1 des KrWG zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.

Fachgerechte **Eigenkompostierung** im Sinne dieser Satzung ist die ordnungsgemäße dauerhafte Kompostierung der Bioabfälle und die Verwertung des gewonnenen Kompostmaterials auf dem eigenen Grundstück.

Gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) sind Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind bzw. Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind (**hausmüllähnlicher Gewerbeabfall**).

Großwohnanlagen im Sinne dieser Satzung sind Wohngebäude mit mind. 4 Vollgeschossen und mit mindestens 50 Wohnungseinheiten. Eine teilweise gewerbliche Nutzung ist nicht ausgeschlossen.

Grünabfälle sind Baum- und Strauchschnitt, Pflanzenteile und Laub.

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers/derselben Eigentümergemeinschaft, das eine wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Buchgrundstücke oder Teile von Buchgrundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.

Hausmüll ist Abfall aus privaten Haushalten sowie Abfall aus anderen Herkunftsbereichen, der nach Art und Menge in genormten Abfallbehältern nach § 23 dieser Satzung gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden kann.

Abfälle, die in die nach dieser Satzung zulässigen Abfallbehälter eingebracht werden können oder den Vorgaben zum Sperrmüll bzw. Elektro-/Elektronikaltgeräten entsprechen, unterliegen dem sog. **Holsystem**, indem Sie durch Fahrzeuge des Entsorgungsträgers abgeholt werden.

Kleinmengen entsprechen haushaltsüblichen Verpackungsgrößen. Bei losen Abfällen kann bis 10 Liter Volumen oder bei Flüssigkeiten bis 5 Liter von Kleinmengen ausgegangen werden. (Ausnahmen sind z.B. Farbeimer bis zu 20 Liter.)

Leichtverpackungen sind gebrauchte und restentleerte Verkaufsverpackungen aus

Kunststoff, Aluminium, Weißblech sowie aus Verbundstoffen.

Metallschrott sind die in privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen anfallenden Gegenstände aus Metall (bzw. deren Legierungen) oder Teile hiervon soweit es sich nicht um Elektro- oder Elektronikaltgeräte oder Leichtverpackungen handelt.

Auf einem Grundstück wohnende **Personen** im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die als Einwohner mit Wohnsitz (alleiniger Wohnsitz, Haupt- oder Nebenwohnsitz) meldebehördlich in der Stadt Weimar erfasst sind.

Restabfall ist der Anteil der Haushaltsabfälle oder hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, der keiner der getrennt zu sammelnden Abfallfraktionen wie Bioabfall, Papier/Pappe/Kartonagen, Leichtverpackungen, Glas, Metallschrott, Sperrmüll, Elektrogeräte, Alttextilien, Sonderabfälle etc. zugeordnet werden kann.

Sonderabfälle sind beispielsweise Batterien, Leuchtstoffröhren, Lösungsmittelhaltige Lacke und Farben, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs-, Desinfektions- und Lösungsmittel, Quecksilber, Bremsflüssigkeiten, Altöl, Holz- und Frostschutzmittel, Säuren, Laugen, Salze und andere Chemikalien sowie deren mit den Inhaltsstoffen verunreinigten Verpackungen.

Sonderabfallkleinmengen an gefährlichen Abfällen im Sinne dieser Satzung sind je Behälter und Stoff maximal dreißig Kilogramm, bzw. ein Volumen von dreißig Liter.

Ein **Standplatz** ist der Platz auf einem Grundstück, auf dem Abfälle anfallen, welcher der Aufbewahrung der Abfälle und Abfallbehälter zwischen den Abfuhrtagen dient.

Sperrmüll sind bewegliche Gegenstände des Hausrates, die wegen ihrer Abmaße und/oder ihres Gewichtes nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern untergebracht werden können. Elektroaltgeräte und Bauabfälle gehören nicht zum Sperrmüll.

§ 3 Träger der Abfallentsorgung

- 1) Die Stadt Weimar ist nach § 3 Abs. 1 ThürAGKrWG der für die Abfallentsorgung zuständige öffentlich-rechtliche

Entsorgungsträger. Zur Erfüllung der Aufgabe der Abfallentsorgung betreibt die Stadt Weimar nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung eine öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung.

- 2) Der öffentlichen Abfallentsorgung dienen unter anderem der Wertstoffhof, Wertstoffsammelplätze und die Kompostanlage in Umpferstedt. Die Standorte der Wertstoffsammelplätze werden ortsüblich bekannt gemacht.
- 3) Die Stadt Weimar kann sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Entsorgungsleistungen Dritter bedienen.

§ 4 Umfang der kommunalen Abfallentsorgung

- 1) Die kommunale Abfallentsorgung umfasst das Einsammeln, Sammeln, Transportieren, Verwerten, Behandeln und Beseitigen von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen.
- 2) Im Rahmen des § 20 KrWG unterliegen der kommunalen Abfallentsorgung:
 1. Abfälle aus privaten Haushalten, soweit es sich nicht um Bioabfälle handelt, für die Haushalte eine eigene Verwertung (fachgerechte Kompostierung) durchführen. Hierzu zählen:
 - a) Bioabfall (§ 12)
 - b) Papier, Pappen, Kartonagen (§ 13)
 - c) Leichtverpackungen aus Kunststoff und Verbundmaterialien (§ 14)
 - d) Metallschrott (§ 15)
 - e) Flaschen und andere Behältnisse aus Glas (§ 16)
 - f) Alttextilien (§ 17)
 - g) Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 18)
 - h) Sperrmüll (§ 19)
 - i) Restabfall
 2. Abfälle zur Beseitigung nach Nr. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (gewerbliche Siedlungsabfälle),
 3. Sonderabfallkleinmengen (§ 20) aus Haushalten und Gewerbe im Sinne des § 7 Abs. 1 ThürAGKrWG.
- 3) Von der kommunalen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:
 1. gefährliche Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung im Sinne des § 48 KrWG, soweit es sich nicht um Sonderabfälle gemäß § 4 Abs. 2 Nr.3 dieser Satzung handelt,

2. Eis und Schnee,
 3. Jauche, Gülle, Stallmist, Klärschlamm,
 4. Straßenaufbruch, Bauschutt und Erd-aushub,
 5. Kraftfahrzeuge sowie deren Teile und Zubehör, Reifen und Räder,
 6. Abfälle tierischer Herkunft, die dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz unterliegen, sowie Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nicht in privaten Haushaltungen anfallen,
 7. explosionsgefährliche Stoffe (z. B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
 8. folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
 - a) Körperteile und Organabfälle,
 - b) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz vernichtet werden müssen,
 - c) Versuchstiere,
 - d) Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu befürchten ist,
 - e) Medikamente und Chemikalien in größeren als haushaltsüblichen Mengen,
 9. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen nach Ziffer 1.-7. vermischt sind,
 10. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung gemäß § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen. Dies gilt beispielsweise für Verpackungen, Altöl, Batterien,
 11. verwertbare pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und aus den gewerblichen Bereichen des Garten- und Landschaftsbaus,
 12. Abfälle, die im Rahmen der Produktverantwortung gemäß § 26 KrWG freiwillig durch Hersteller und Vertrieber zurückgenommen werden.
- 4) Darüber hinaus kann die Stadt Weimar im Einzelfall mit Zustimmung der Oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können, ganz oder teilweise vom Einsammeln, dem Transport und der Ent-

sorgung ausschließen.

- 5) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt Weimar ausgeschlossen sind, so ist der Besitzer dieser Abfälle verpflichtet, diese Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie dem ThürAGKrWG zu verwerten bzw. zu beseitigen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen (**Anschlusszwang**).
- 2) Jeder Anschlusspflichtige sowie jeder sonstige Erzeuger von Abfällen im Stadtgebiet ist verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**).
- 3) Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der sich darauf befindlichen Gebäude dinglich Berechtigten, wie z.B. Erbbauberechtigte, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte gleich. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind. Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten auch für die von den Grundstückseigentümern beauftragten Verwalter.

§ 6 Überlassungspflicht

- 1) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten und gewerblichen Einrichtungen (nur hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und damit eine umweltgerechte Abfallbewirtschaftung zu ermöglichen, soweit die Überlassungspflicht nicht nach § 17 Abs.2 KrWG entfällt oder diese Satzung etwas anderes regelt.
- 2) Die Überlassungspflicht kann auf Antrag entfallen, wenn Hausmüll oder hausmüllähnlicher Gewerbeabfall nachweis-

lich einer schadlosen Verwertung zugeführt werden kann.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Auf schriftlichen Antrag kann der Anschluss- und Benutzungspflichtige vom Benutzungszwang befreit werden, wenn
 1. der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück, auf welchem die Abfälle zur Verwertung anfallen bzw. angefallen sind, ordnungsgemäß und schadlos verwertet (z. B. Eigenkompostierung),
 2. bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- 2) Der Antrag nach Abs. 1 ist schriftlich bei der Stadt Weimar einzureichen. Hierfür sind die ortsüblich oder auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden und die geforderten Nachweise zu erbringen. Die Befreiung kann befristet oder mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

II. Einsammlung und Transport

§ 8 Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung

- 1) Die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung im Holsystem beginnt mit der Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zugelassenen und bereitgestellten Abfallbehälter.
- 2) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
 1. lose Grünabfälle außer in Biosäcken und Bioabfallbehältern gemäß § 12 Abs. 1. Für die losen Grünabfälle besteht die Möglichkeit der Selbstanlieferung zur Kompostanlage Weimar-Umpferstedt und bis einschließlich Oktober 2026 (als Übergangsfrist) im von der Stadt Weimar betriebenen Wertstoffhof. (Bringsystem)
 2. Bauabfälle

- 3) Um bestimmte Abfallarten zu verwerten bzw. bestimmte Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der Benutzungspflichtige Abfälle gem. § 11 Abs. 1 der Satzung getrennt zu halten und in die ausschließlich dafür vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. die Wertstoffe in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Wertstoffsammelcontainer oder auf dem Wertstoffhof (Bringsystem) einzubringen. Die für die jeweiligen Abfallarten vorgesehenen Entsorgungswege werden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 9 Eigentumsübergang

- 1) Die bereitgestellten Abfälle gehen mit dem Verladen auf/in die Sammelfahrzeuge sowie in Fällen der Selbstanlieferungen (Bringsystem) bei kommunalen Abfallentsorgungsanlagen mit dem gestatteten Entladen in das Eigentum der Stadt Weimar über.
- 2) Es ist nicht gestattet, bereits bereitgestellte und damit angefallene Abfälle zu durchsuchen oder zu entfernen.
- 3) Die Stadt Weimar ist nicht verpflichtet, die Abfälle nach verloren gegangenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt und im Fundbüro der Stadt Weimar nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches aufbewahrt.

§ 10 Vermeidung von Abfällen, Abfallberatung

- 1) Wer die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Weimar benutzt, muss die Menge und Schädlichkeit der Abfälle so geringhalten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Die Stadt Weimar berät Einwohner, Bürger und Gewerbetreibende über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- 2) Die Stadt Weimar unterstützt in angemessener Weise innovative Maßnahmen zur Abfallvermeidung i.S.v. § 14 KrWG und zur Förderung der Wiederverwendung bzw. des Recyclings.

§ 11 Trennen und Sammeln von Abfällen zur Verwertung

- 1) Folgende Bestandteile des Hausmülls

und der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sind getrennt zu sammeln und jeweils separat der Verwertung zuzuführen:

1. Bioabfall (siehe § 12),
2. Papier, Pappen und Kartonagen (siehe § 13),
3. Leichtverpackungen aus Kunststoff sowie Verbundmaterialien (siehe § 14),
4. Metallschrott (§ 15),
5. Flaschen und andere Behältnisse aus Glas (siehe § 16),
6. Alttextilien (siehe § 17),
7. Elektro- und Elektronikaltgeräte (siehe § 18).

- 2) Die vom Entsorgungsträger hierfür vorgesehenen Sammelsysteme für Wertstoffe, wie Altglas, Alttextilien, Bioabfall, Leichtverpackungen, Papier, Pappe und Kartonagen sowie Alttextilien und Elektro- und Elektronikaltgeräte, sind durch alle Abfallbesitzer zu nutzen.

§ 12 Bioabfall

- 1) Die Stadt Weimar stellt für jedes an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück Bioabfallbehälter gemäß § 24 Abs. 1 Ziffern 7-9 bis zum Volumen der für das Grundstück angemeldeten Restmüllbehälter zur Verfügung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Abfallsäcke für Grünabfall gem. § 24 Abs. 1 Ziffer 14 gebührenpflichtig zu erwerben. Auf schriftlichen Antrag kann bei Bedarf gebührenpflichtig das Volumen des nach Satz 1 vorgesehenen Behältervolumen erhöht oder ein zusätzlicher Bioabfallbehälter zur Verfügung gestellt werden.
- 2) Bei fachgerechter Eigenkompostierung kann dem Grundstückseigentümer auf schriftlichen Antrag eine Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht des Bioabfallbehälters erteilt werden.
- 3) Grünabfälle können in der von der Stadtwirtschaft Weimar GmbH im Auftrag der Stadt Weimar betriebenen Kompostanlage Weimar-Umpferstedt und bis einschließlich Oktober 2026 (als Übergangsfrist) im von der Stadt Weimar betriebenen Wertstoffhof angeliefert werden.
- 4) Die Abgabe von Grünabfällen ist für Bürger der Stadt Weimar kostenfrei. Für die Abgabe von Grünabfällen aus dem gewerblichen Bereich wird nach der Entgelt-

ordnung der Stadtwirtschaft Weimar GmbH ein Entgelt erhoben.

- 5) Das Verhalten auf dem Gelände des Wertstoffhofes bzw. der Kompostanlage regelt die entsprechende Benutzungsordnung.

§ 13 Papier, Pappe und Kartonagen

- 1) Die Stadt Weimar stellt Behälter nach § 24 Abs. 1 Ziffer 10 – 12 dieser Satzung für die Sammlung von Papier, Pappen und Kartonagen für jedes an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück zur Verfügung.
- 2) Für mehrere Grundstücke, die in einem engen räumlichen Bereich liegen, können auf gemeinsamen schriftlichen Antrag der Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 5 Wertstoffbehälter gemeinschaftlich genutzt werden.

§ 14 Leichtverpackungen

Leichtverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundmaterialien sind ohne Inhaltsstoffe in entsprechend farblich markierte Abfallbehälter (gelb) des Dualen Systems einzugeben.

§ 15 Metallschrott

Metallschrott kann ausschließlich am Wertstoffhof (Bringsystem) abgegeben werden. Näheres regelt die Benutzungsordnung des Wertstoffhofes.

§ 16 Flaschen und andere Behältnisse aus Glas (Altglas)

Flaschen und andere Glasverpackungen sind zu den im Stadtgebiet aufgestellten Altglascontainern zu bringen und frei von dem ursprünglichen Inhalt und artfremden Stoffen (insbesondere ohne Verschlusskappen) nach Farben getrennt einzugeben. Die Sammelbehälter für Altglas dürfen nur an den Werktagen von 07:00 bis 20:00 Uhr benutzt werden, wobei ruhestörender Lärm zu vermeiden ist.

§ 17 Alttextilien

Saubere Textilien und Schuhe aus privaten Haushalten sind in die aufgestellten Alttextilsammelbehälter zu geben. Stark verschmutzte, nasse sowie nicht mehr nutzbare Alttextilien und Schuhe sind als Restabfall zu

entsorgen.

§ 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- 1) Elektro- und Elektronikaltgeräte können vom Endverbraucher auf dem Wertstoffhof abgegeben werden.
- 2) Für Haushaltsgroßgeräte und Bildschirmgeräte (Kantenlänge größer als 50 cm bis max. 180 cm) ist nach vorheriger Anmeldung eine gebührenpflichtige Abholung möglich. Bei Überschreitung der Kantenlänge ist nur die Selbstanlieferung auf dem Wertstoffhof möglich.
- 3) Die zur Entsorgung angemeldeten Elektro- oder Elektronikaltgeräte sind am vereinbarten Entsorgungstag bis 6.00 Uhr (frühestens am Vorabend ab 18.00 Uhr) neben dem vereinbarten Stand- bzw. Bereitstellungsplatz für die Restmüllbehälter (§ 26 dieser Satzung) bereitzustellen.
- 4) Elektro- oder Elektronikaltgeräte dürfen nur in dem Umfang und in der Art bereitgestellt werden, wie die Anmeldung lautet. Die Berechtigung zum Bereitstellen gilt nur für den jeweiligen Anmelder. Das Hinzustellen von weiteren Elektro- oder Elektronikaltgeräten oder sonstiger Abfälle durch Dritte ist nicht statthaft.
- 5) Sofern neben zugelassenen Elektro- oder Elektronikaltgeräten auch nicht zugelassene Abfälle zur Abfuhr bereitgestellt werden, besteht kein Anspruch darauf, dass der gesamte bereitgestellte Abfall entsorgt wird. Nicht zugelassene Abfälle und nicht entsorgte Elektro- oder Elektronikaltgeräte sind unverzüglich nach Abholung vom Anmelder vom Bereitstellungsplatz zu entfernen. Nach der Abholung ist der Bereitstellungsplatz durch den Anmelder zu säubern.

§ 19 Sperrmüll

- 1) Sperrmüll ist getrennt zu sammeln und für die Abholung bereit zu stellen. Die Abfuhr erfolgt nach Anmeldung des Sperrmülls bei der Stadt Weimar. Zur Anmeldung ist jeder Haushalt und Gewerbebetrieb der Stadt Weimar berechtigt, wenn das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen und der Sperrmüll auf dem Grundstück entstanden ist. Der Termin der Abholung wird bei der Anmeldung bekannt gegeben. Die

Abholung soll innerhalb von 3 Wochen erfolgen. Auf Wunsch kann eine Expressabholung innerhalb von 4 Werktagen angemeldet werden. Die entstehenden Mehrkosten sind vom Anmelder gegen Vorkasse zu übernehmen.

- 2) Von der Sperrmüllentsorgung sind die in den § 4 Abs. 3 und § 11 dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.
- 3) Zur Entsorgung ist der angemeldete Sperrmüll am vereinbarten Entsorgungstag bis 6.00 Uhr (frühestens am Vorabend ab 18.00 Uhr) neben dem vereinbarten Stand- bzw. Bereitstellungsplatz für die Restmüllbehälter (§ 26 dieser Satzung) bereitzustellen.
- 4) Sperrmüll darf nur in dem Umfang und in der Art bereitgestellt werden, wie die Anmeldung lautet. Die Berechtigung zum Bereitstellen gilt nur für den jeweiligen Anmelder. Das Hinzustellen von Sperrmüll durch Dritte ist nicht statthaft.
- 5) Sofern neben zugelassenem Sperrmüll auch nicht zugelassene Abfälle (Abs.2) zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, besteht kein Anspruch darauf, dass der gesamte bereitgestellte Abfall entsorgt wird. Nicht zugelassene Abfälle und nicht entsorgter Sperrmüll sind unverzüglich nach Abholung vom Anmelder vom Bereitstellungsplatz zu entfernen. Nach der Abholung des Sperrmülls ist der Bereitstellungsplatz durch den Anmelder zu säubern.
- 6) Für Wohnanlagen kann die Sperrmüllentsorgung durch die Wohnungsverwalter koordiniert und als Sammelbestellung bei der Stadt Weimar beantragt werden. Die Stadt Weimar informiert den Anmelder rechtzeitig über die konkreten Termine der Abholung sowie über die Art und Weise der Bereitstellung und die zulässige Zusammensetzung des Sperrmülls.
- 7) Sperrmüll kann auch im Wertstoffhof abgegeben werden. Näheres regelt die Benutzungsordnung des Wertstoffhofes.
- 8) Für gewerbliche Abfallbesitzer sind die Abholung und die Abgabe auf dem Wertstoffhof sowie auch die Verwertung gebührenpflichtig.

§ 20 Gefährliche Abfälle

- 1) Gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) aus privaten Haushalten, wie verbrauchte Batterien, Leuchtstoffröhren, lösungsmittelhaltige Lacke und Farben, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung-, Desinfektions- und Lösungsmittel, Quecksilber, Bremsflüssigkeiten, Altöl, Holz- und Frostschutzmittel, Säuren, Laugen, Salze und andere Chemikalien sowie deren mit den Inhaltsstoffen verunreinigten Verpackungen sind getrennt zu sammeln und bei den von der Stadt eingerichteten Sonderabfallkleinmengensammlungen am Schadstoffmobil abzugeben.
- 2) Je Sammlung dürfen von einem Abfallbesitzer insgesamt höchstens 100 Kilogramm Kleinmengen an Sonderabfällen bzw. bis zu einem maximalen Volumen von 100 Liter unvermischt angeliefert werden.
- 3) Die Stadt Weimar gibt die Standorte und Öffnungszeiten der mobilen Sammelstellen für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen ortsüblich bekannt.
- 4) Gewerbebetriebe und Dienstleistungsbereiche, bei denen gefährliche Abfälle entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 ThürAGKrWG anfallen, können diese Abfälle bei der Sonderabfallkleinmengensammlung nach Maßgabe von Abs. 2 nach vorheriger schriftlicher Anmeldung am Schadstoffmobil abgeben. Dies gilt auch für private Haushalte, die größere Mengen als in Abs. 2 anliefern möchten.
- 5) Die Benutzung der oben benannten mobilen Annahmestelle ist für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen gebührenpflichtig.

§ 21 Bauabfälle

Bauabfälle sind vom Grundstückseigentümer oder dessen Auftragnehmer so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Stoffen, insbesondere gefährlichen Stoffen unterbleibt. Schadstofffreie Bauabfälle sind zu verwerten. Verbundene Baustoffe bzw. Bauelemente sind in zugelassenen Sortier- bzw. Verwertungsanlagen anzuliefern. Schadstoffhaltige Bau- und Abbruchmaterialien sind in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen anzuliefern.

§ 22 Gewerbliche Abfälle

- 1) Für die Verwertung und Beseitigung von gewerblichen Siedlungsabfällen gilt die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Soweit sie nicht nachweislich verwertet werden, sind gewerbliche Siedlungsabfälle gem. § 4 dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.
- 2) Es ist mindestens ein Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l zu nutzen gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung.
- 3) Gewerbetreibende dürfen in die im Stadtgebiet aufgestellten öffentlichen Wertstoffcontainer nur haushaltsübliche Mengen einwerfen. Dies gilt auch für Abfälle, die in öffentlichen Einrichtungen anfallen. Größere Mengen sind einer Verwertung zuzuführen (Wertstoffhof, Verwerter).

§ 23 Wertstoffhof

- 1) Zur öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung gehört auch der von der Stadt Weimar betriebene Wertstoffhof. Dieser steht allen Einwohnern und Gewerbetreibenden der Stadt Weimar für die Anlieferung der nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung zu entsorgenden Abfällen (Bringsystem) zur Verfügung.
- 2) Die Benutzung und das Verhalten auf dem Wertstoffhof, regelt die Benutzungsordnung.

§ 24 Abfallbehälter

- 1) Zur öffentlichen Abfallentsorgung sind in der Stadt Weimar folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Restabfallbehälter 60 Liter (l) Nennvolumen,
 2. Restabfallbehälter 80 l Nennvolumen,
 3. Restabfallbehälter 90 l Nennvolumen,
 4. Restabfallbehälter 120 l Nennvolumen,
 5. Restabfallgroßbehälter 240 l Nennvolumen,
 6. Restabfallgroßbehälter 1.100 l Nennvolumen,
 7. Bioabfallbehälter 80 l Nennvolumen,

8. Bioabfallbehälter 120 l Nennvolumen,
9. Bioabfallbehälter 240 l Nennvolumen,
10. Wertstoffbehälter mit 120 l Nennvolumen für die Verwertung von Papier/Pappe/Kartonagen,
11. Wertstoffbehälter mit 240 l Nennvolumen für die Verwertung von Papier/Pappe/Kartonagen,
12. Wertstoffbehälter mit 1.100 l Nennvolumen für die Verwertung von Papier/Pappe/Kartonagen,
13. Abfallsäcke für Restabfall mit dem Aufdruck „Müllsack Stadt Weimar“ mit einem Nennvolumen von 80 l,
14. Abfallsäcke für Grünabfall mit dem Aufdruck „Biosack-Stadt Weimar“ mit einem Nennvolumen von 70 l.

Die Abfallbehälter entsprechen den Normen DIN EN 840-1 bis DIN EN 840-3 und 30720.

- 2) Die zur Verfügung gestellten Behältnisse (außer Restabfallsäcke und Biosäcke) bleiben Eigentum der Stadt Weimar. Jede Veränderung am Originalzustand des Behälters ist genehmigungspflichtig.
- 3) Andere als von der Stadt bereitgestellte Abfallbehälter werden nicht geleert.
- 4) Abfallsäcke gem. Abs. 1 Nr. 13 und 14 können gebührenpflichtig beim Kommunalservice erworben werden.

§ 25 Vorhaltevolumen

- 1) Die Anzahl und Größe der Abfallbehältnisse richten sich nach dem auf dem Grundstück bestehenden Bedarf. Das Mindestvorhaltevolumen für Restabfall beträgt für jedes angeschlossene Wohngrundstück 15 l je Bewohner und Woche. Ergibt sich für das Mindestvorhaltevolumen rechnerisch ein Wert, der zwischen dem Wert zweier nach § 24 Absatz 1, Ziffer 1-6 verfügbaren Abfallbehälter liegt und auch von keiner Behälterkombination erfüllt werden kann, so ist das nächst größere verfügbare Behältervolumen (Einzelbehälter oder Behälterkombination) zu nutzen.
- 2) Für jedes bewohnte Grundstück ist für den Restabfall mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter von 60 l bereitzustellen.

- 3) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen anfallen und gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus § 22 Abs. 2 und § 24 ergebende Behältervolumen insgesamt zur Verfügung gestellt.

§ 26 Stand- und Bereitstellungsplatz der Abfallbehälter

- 1) Abfallbehälter sind außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes auf dem jeweiligen Grundstück aufzustellen (Standplatz).
- 2) Die Abfallbehälter sind durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen am Entsorgungstag unverschlossen am Bereitstellungsplatz bereitzustellen.
- 3) Soweit der Standplatz frei zugänglich und ebenerdig ist, nicht weiter als 5 m von der nächsten Straßenfluchtlinie (Bordsteinkante) entfernt liegt und keine Stufen, Rampen oder Treppen auf dem Transportweg zum Abholfahrzeug vorhanden sind, kann der Standplatz zugleich Bereitstellungsplatz sein (Alternative 1). In allen anderen Fällen ist der Bereitstellungsplatz auf dem Gehweg direkt vor dem anschlusspflichtigen Grundstück (Alternative 2). Sollte kein geeigneter Bereitstellungsplatz nach Alternative 1 und Alternative 2 zur Verfügung stehen, wird auf Antrag bei der Stadt Weimar – KommunalService ein Bereitstellungsplatz zugewiesen. Für die Abholung der Abfallbehälter am zugewiesenen Bereitstellungsplatz wird eine Servicegebühr nach der Abfallgebührensatzung erhoben.
- 4) Die Anschlusspflichtigen sorgen dafür, dass Bereitstellungsplätze zu den Abholzeiten erreichbar sind. Ist die Entsorgung am Bereitstellungsplatz nicht gewährleistet, z. B. weil sich die Transportwege auf dem Grundstück nicht in einem verkehrssicheren Zustand befinden, Hindernisse, Eis, Schnee oder Glätte nicht beseitigt wurden, der Transportweg nicht ausreichend beleuchtet ist oder die Abfallbehälter entgegen Abs. 2 nicht bereitgestellt sind, unterbleibt die Entleerung bis zum nächsten Entsorgungstag. Eine Gebührenerstattung erfolgt in diesem Fall nicht. Ist die Erreichbarkeit des Bereitstellungsplatzes wiederholt nicht sicher-

gestellt, kann die Stadt Weimar die Bereitstellung der Abfallbehälter an einem anderen Bereitstellungsplatz anordnen.

- 5) Verkehrsteilnehmer (Fahrrad, Fußgänger, Fahrzeuge) dürfen durch das Bereitstellen der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden.
- 6) Nach dem Entsorgen müssen die Abfallbehälter von dem Anschlusspflichtigen unverzüglich wieder auf das Grundstück gebracht werden.
- 7) Die Sauberkeit der Bereitstellungsplätze ist durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu gewährleisten.
- 8) Privatwege, Privatstraßen und Privatplätze werden von den Abfallsammelfahrzeugen der Stadt Weimar nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem jeweiligen Eigentümer des Zufahrtsgrundstückes befahren.

§ 27 Benutzen der Abfallbehälter

- 1) Die Abfallbehälter sind bestimmungsgemäß zu nutzen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Verlust der Behälter, durch widerrechtliche Benutzung sowie durch Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung entstehen, haften die nach § 5 Anschluss- und Benutzungspflichtigen gegenüber der Stadt Weimar. Der Austausch beschädigter Abfallbehälter ist gebührenpflichtig. Die Abfallbehälter dürfen ohne Zustimmung der Stadt Weimar nicht vermietet, ausgeliehen, anderen Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt oder an anderen Stand- und Bereitstellungsplätzen aufgestellt werden.
- 2) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Das Abstellen von Abfällen neben den zugelassenen Behältnissen ist unzulässig, hiervon sind Rest- und Bioabfallsäcke gemäß § 24 Absatz 1 Ziffer 13 und 14 sowie zur Abholung angemeldeten Sperrmülls oder zur Abholung angemeldeter Elektro- und Elektronikaltgeräte ausgenommen. Abfälle dürfen nicht mit technischen Einrichtungen verdichtet, in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Glühende oder heiße Stoffe (z.

B. Asche) sowie sperrige, flüssige oder andere Abfälle, die die Abfallbehälter, Abfallsammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beschädigen, beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen könnten, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.

- 3) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann gebührenpflichtig ein Wechsel eines Abfallbehälters nach § 24 erfolgen. Dieser ist gebührenpflichtig, soweit der Grund des Wechsels nicht im gewöhnlichen Verschleiß durch Nutzung liegt.
- 4) Die im Falle einer entgegen § 8 Abs. 3 vorgenommenen Befüllung der Abfallbehälter (sog. Fehlbefüllung) vorzunehmende Sonderleerung ist gebührenpflichtig.

§ 28 Leerung der Abfallbehälter

- 1) Die Stadt Weimar entleert die Abfallbehälter an festgelegten Abfuhrtagen. Abfuhrtage und Änderungen zu den Abfuhrtagen werden ortsüblich bekannt gegeben. Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt werktags. Sofern sich durch einen gesetzlichen Wochenfeiertag der Abfuhrtag verschiebt, verschieben sich die Abfuhrtage dieser Kalenderwoche entsprechend.
- 2) Die Leerung der in § 24 genannten Behälter erfolgt grundsätzlich 14-tägig, mindestens jedoch im 4-wöchentlichen Rhythmus bei 1-Personen-Haushalten. Abfallgroßbehälter (1.100 l) können nach Anmeldung wöchentlich entsorgt werden.
- 3) Die Leerung der Abfallbehälter erfolgt werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
- 4) Die Abfallbehälter nach § 24 sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen am Entsorgungstag bis 6:00 Uhr bereitzustellen, jedoch frühestens am Vorabend. Nach 22:00 Uhr dürfen aus Gründen des Lärmschutzes keine Abfallbehälter mehr bereitgestellt werden.
- 5) In begründeten Einzelfällen kann bei vorübergehendem besonderem Bedarf eine gebührenpflichtige Sonderleerung beantragt werden.

- 6) Liegt ein Verstoß gegen §§ 26, 27 vor oder können die Abfallbehälter nicht vom Standplatz oder dem Bereitstellungsplatz abtransportiert werden, so ist die Stadt Weimar berechtigt, die Entleerung der Abfallbehälter nicht durchzuführen. Der Grund hierfür ist durch den Entsorgungsbetrieb zu benennen (z. B. Aufkleber).
- 7) Bei außergewöhnlichen Ereignissen (Hochwasser, erhebliche Schneemassen, etc.) können zentrale Sammelplätze eingerichtet werden. Diese werden öffentlich bekannt gegeben. Die Abfallbesitzer haben die angefallenen Abfälle zu diesen zentralen Sammelplätzen zu transportieren. Für den Zeitraum dieser Maßnahmen gelten keine anderen Gebührentarife.
- 4) Gewerbebetriebe, deren Abfälle von der Stadt Weimar entsorgt werden, haben einen für die Entsorgung verantwortlichen Mitarbeiter zu benennen.
- 5) Anlieferer von Abfällen müssen verbindliche Auskünfte über die Herkunft und die Zusammensetzung der Abfälle, erforderlichenfalls auch schriftlich, erteilen.
- 6) Abfälle, für die nach dieser Satzung oder nach anderen Vorschriften andere Entsorgungswege vorgesehen sind, werden nicht angenommen. Zurückgewiesene Abfälle sind auf Kosten des Besitzers einer geeigneten, nachweisbaren Entsorgung zuzuführen.

§ 30 Betriebsstörungen

Unterbleibt die Entsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, wie Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, Straßenbauarbeiten und sonstigen Straßensperrungen, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Ist der Betrieb der unter § 12 Abs. 3 und § 23 genannten Entsorgungsanlagen gestört, so ist die Stadt diesbezüglich vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

§ 31 Vollzug und Ausnahmeregelungen

- 1) Die Stadt kann zum Vollzug der Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2) Wenn abfallwirtschaftliche Belange und das Gemeinwohl nicht entgegenstehen oder der Vollzug der Satzung zu einer erheblichen unbilligen, nicht beabsichtigten Härte führen würde, können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen gewährt werden.
- 3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen finden die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) i. V. m. dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und/oder Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 32 Haftung

Für Schäden an der Entsorgungseinrichtung gem. § 3 Abs.1 dieser Satzung, hervorgerufen durch Art und Zusammensetzung des Abfalls, haften der Abfallerzeuger als auch der Anlieferer als Gesamtschuldner.

§ 33 Gebühren

Die Stadt erhebt für die unter § 4 Abs. 1, 2 genannten Leistungen Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung (Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung).

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 und 2 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Satzung:
1. Abfälle, welche gemäß § 4 Abs. 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zuführt, insbesondere unsortierte, verwertbare Abfälle in die öffentlich aufgestellten und speziell gekennzeichneten Sammelbehälter verbringt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 5 und dem Mindestvorhaltevolumen nach § 25 zuwiderhandelt,
 3. gegen die Überlassungspflicht gem. § 6 Abs. 1 verstößt,
 4. lose Grünabfälle entgegen den Vorgaben des § 8 Abs.2 in nicht dafür vorgesehene Abfallbehälter einbringt,
 5. seine verwertbaren Abfälle nicht gemäß § 8 Abs.3 trennt,
 6. bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt (§ 9 Abs. 2),
 7. Abfälle nach § 11 Abs. 2 nicht in die dafür bestimmten Abfallbehälter einbringt, (Dies gilt auch für Restabfälle),
 8. gefährliche Abfälle nicht nach den Vorschriften des § 20 trennt und der Sonderabfallkleinmengensammlung bzw. einer anderen zugelassenen Entsorgung zuführt,
 9. Bauabfälle nicht nach den Vorschriften des § 21 trennt und einer Verwertung zuführt,
 10. Sperrmüll entgegen der Vorschriften des § 19 entsorgt,

III. Schlussbestimmungen

§ 29 Mitwirkungs- und Duldungspflichten

11. Elektro- oder Elektronikaltgeräte entgegen der Vorschriften des § 18 entsorgt,
12. Gewerbliche Abfälle entgegen den Vorgaben des § 22 entsorgt,
13. nicht die in § 24 Abs. 1 genannten Abfallbehältnisse benutzt,
14. Behältnisse nicht nach den Vorschriften des § 27 benutzt,
15. den Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 29 Abs. 1 bis 5 nicht nachkommt.

- 2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro gem. § 19 Abs.1 S. 5 ThürKO geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Daneben kann die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach dem KrWG, in Betracht kommen.

§ 35 Gleichstellung

Die Bezeichnungen von Personen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 36 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben der Stadt Weimar (§ 1) werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Anschluss- und Benutzungspflichtigen sowie der sonstigen Nutzer der Entsorgungseinrichtung verarbeitet.
- 2) Für Rückfragen und Beschwerden ist der Datenschutzbeauftragte der Stadt Weimar unter der Anschrift: Schwannseestraße 17, 99423 Weimar zuständig.

§ 37 Inkrafttreten

- 1) Die Abfallsatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 29.11.2005 (veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 23/05 vom 11.12.2005, S. 2744) in der Fassung der 3. Änderungssatzung außer Kraft.

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 10.12.2025. vorstehende Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Weimar (Abfallsatzung) beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 12.12.2025 (Az.: 5090-212-1406/99) gemäß § 100 Abs. 3 Satz 3 ThürKO die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Weimar (Abfallsatzung) ausdrücklich zugelassen.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – Thür-KO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – in den jeweils geltenden Fassungen - oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwannseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 15. Dezember 2025

Peter Kleine
Oberbürgermeister



Abfallgebührensatzung der Stadt Weimar

Aufgrund der §§ 19, 20 der Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2023 (GVBl. S.41), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. 2000, 301), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), des Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAG-KrWG) v. 23.11.2017 (GVBl. 2017, 246) in den jeweils geltenden Fassungen, sowie der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Weimar (beschlossen vom Stadtrat der Stadt Weimar am 10.12.2025) hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Weimar (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Wechsel der Gebührenschuld
- § 4 Gebührentatbestände
- § 5 Gebührenmaßstäbe
- § 6 Gebührensätze
- § 7 Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Auskunft
- § 9 Datenschutzbestimmungen
- § 10 Gleichstellung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Weimar erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist jeder Eigentümer und diesem nach § 5 Abs. 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Weimar (Abfallsatzung) gleichgestellte Rechtsträger eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen können und das an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Weimar angeschlossen ist.

- 2) Die Gebührenschuldner nach Abs. 1 sind darüber hinaus auch Gebührenschuldner für den notwendigen Austausch und den zu beantragenden Wechsel von Abfallbehältern gem. § 27 Abs. 1 und 3 der Abfallsatzung.
 - 3) Bei Wohnungs- und Teileigentum wird ein einheitlicher Gebührenbescheid für die Eigentümergemeinschaft erstellt. Dieser wird dem Verwalter bekannt gegeben, soweit ein solcher bestellt worden ist.
 - 4) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners ist die Eintragung im Grundbuch maßgeblich.
 - 5) Soweit für die Nutzung der öffentlichen Abfallentsorgung eine Anmeldung erforderlich ist (z. B. für die Abholung von Haushaltsgroßgeräten nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 oder Expressabholung Sperrmüll nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 ist der Anmeldende Gebührenschuldner.
 - 6) Anschlusspflichtige für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushalte (bspw. Gewerbe) sind Gebührenschuldner, soweit sie die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung für die Entsorgung / Verwertung
 1. von gefährlichen Abfällen i.S. v. § 20 der Abfallsatzung,
 2. von Sperrmüll im Hol- oder Bring-system gem. § 19 der Abfallsatzung nutzen.
 - 7) Gebührenschuldner ist der Erwerber von Abfallsäcken nach § 24 Abs.1. Nr. 13 und 14 der Abfallsatzung.
 - 8) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- 2) Bei einem Wechsel oder Wegfall eines Gebührenschuldners innerhalb des Erhebungszeitraums, werden die Gebühren anteilig ermittelt. Der Abrechnungszeitraum endet für den bisherigen Gebührenschuldner mit dem Ablauf des Monats, in welchem die schriftliche Mitteilung über den Wechsel oder Wegfall beim KommunalService angezeigt wird. Bereits darüber hinaus entrichtete Gebühren werden erstattet. Für den neuen Gebührenschuldner wird die Pauschalgebühr entsprechend Abs. 1 erhoben.
 - 3) Die Gebührenschuld für die Abholung von Sperrmüll innerhalb von 4 Werktagen (Express-Zuschlag), die Behälterwechsel- oder tauschgebühr nach § 27 Abs.1, 3, Sonderleerungen nach § 27 Abs. 4 und § 28 Abs. 5 der Abfallsatzung sowie für die Abholung von Haushaltsgroßgeräten und Bildschirmgeräten nach § 18 Abs.2 der Abfallsatzung entsteht mit der Auftragserteilung durch Anmeldung beim KommunalService Weimar.
 - 4) Die Gebührenschuld für den Erwerb von Abfallsäcken und das Bereitstellen von zusätzlichen Abfallbehältern nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 dieser Satzung entsteht mit der Entgegennahme.
 - 5) Die Gebührenschuld für die Entsorgung und Verwertung von Sperrmüll und gefährlichen Abfällen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bzw. 2 entsteht mit der vollständigen Entgegennahme durch den KommunalService.
- (§ 12 Abs. 1 Satz 3 1. und 2. Alt. der Abfallsatzung),
 3. Für die Abholung von Haushaltsgroßgeräten und Bildschirmgeräten mit einer Kantenlänge von mehr als 50 cm bis max. 180 cm nach vorheriger Anmeldung (§ 18 Abs. 2 der Abfallsatzung)
 4. Für die Inanspruchnahme des Behälterwechsels (Wechsel oder Austausch) wird eine Behälterwechselgebühr erhoben (§ 27 Abs. 1 und 3 der Abfallsatzung),
 5. Für den Erwerb von Abfallsäcken für Restabfälle (80 l) und Grünabfälle (70 l) gem. § 24 Abs. 1 Nr. 13 und 14 der Abfallsatzung,
 6. Für notwendige Sonderleerungen außerhalb des Entsorgungsrhythmus gem. § 28 Abs. 5 Abfallsatzung,
 7. Für notwendige Sonderleerungen auf Grund von Fehlbefüllungen von Abfallbehältern gem. § 27 Abs. 4 der Abfallsatzung.
 8. Servicegebühr für das Abholen vom Bereitstellungsplatz nach § 26 Abs. 3 S. 4 der Abfallsatzung.
- 3) Über die nach § 4 Abs. 1 erhobene Pauschalgebühr hinaus, werden für andere Herkunftsbereiche als private Haushalte (bspw. Gewerbe) folgende gesonderte Gebühren erhoben:
 1. Für die Benutzung der mobilen Annahmestellen für gefährliche Abfälle (Sonderabfälle nach § 20 Abs. 4, 5 der Abfallsatzung),
 2. Für die Abholung und Anlieferung von Sperrmüll am Wertstoffhof gem. § 19 Abs. 8 der Abfallsatzung und dessen Verwertung,

§ 4 Gebührentatbestände

- 1) Für die kommunale Abfallentsorgung nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 und 2 der Abfallsatzung der Stadt Weimar wird eine Pauschalgebühr pro Jahr erhoben.
- 2) Für nachfolgende Leistungen wird eine gesonderte Gebühr erhoben, da diese nicht von der Pauschalgebühr gedeckt sind:
 1. Für die Abholung von Sperrmüll innerhalb von 4 Werktagen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben (Express – Zuschlag - § 19 Abs. 1 Abfallsatzung),
 2. Für das Bereitstellen eines höheren Behältervolumens oder eines zusätzlichen Bioabfallbehälters

§ 5 Gebührenmaßstäbe

- 1) Gebührenmaßstab für die Pauschalgebühr gemäß § 4 Abs. 1 ist das auf dem Grundstück zur Verfügung stehende Vorhaltevolumen der Restabfallbehälter, die Anzahl der zur Verfügung stehenden Restabfallbehälter, der Entleerungsrhythmus jeweils unterschieden nach der Herkunftsart (private Haushalte und andere Herkunftsarten bspw. Gewerbe).
- 2) Die zusätzliche Gebühr für die Sperrmüllabholung innerhalb von 4 Werktagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 wird pro Express-Abholung erhoben.

§ 3 Entstehen und Wechsel der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld für die Pauschalgebühr entsteht jeweils mit Beginn eines Kalenderjahres (Erhebungszeitraum). Wird das Grundstück innerhalb des Kalenderjahres an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen, entsteht die Gebührenschuld anteilig ab dem 1. Tag des Monats, der auf den Anschlussstermin folgt.

- 3) Die Gebühr für den Behälterwechsel gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 wird für jeden gewechselten Abfallbehälter erhoben.
- 4) Die Gebühr für Sonderleerungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 und 7 wird für jeden zusätzlich geleerten Abfallbehälter entsprechend seines Volumens pro Leerung erhoben.
- 5) Die Gebühr für das erweiterte Volumen des Bioabfallbehälters nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 wird je 10 l erhöhtes Volumen des zur Verfügung gestellten Abfallbehälters jährlich erhoben.
- 6) Die Gebühr für den zusätzlichen Bioabfallbehälter nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 wird entsprechend dem Volumen für jeden zusätzlichen Abfallbehälter jährlich erhoben.
- 7) Die Gebühr nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 für Elektrogroßgeräte fällt pro angemeldetes Gerät an.
- 8) Die Gebühr für den Erwerb eines Abfallsackes gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 wird pro Sack erhoben.
- 9) Die Gebühr für die Benutzung der mobilen Annahmestellen für Sonderabfälle nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 fällt je angefangenes Kilogramm Gewicht je nach Abfallart an.
- 10) Die Gebühr für die Abholung, Anlieferung sowie Verwertung von Sperrmüll gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 dieser Satzung wird je angefangenen m³ Sperrmüll berechnet.
- 11) Bei einer Änderung des zur Verfügung stehenden Vorhaltevolumens, der Anzahl der Restabfallbehälter oder des Entleerrhythmus gem. Abs. 1 innerhalb des Abrechnungszeitraumes, erfolgt eine Neuberechnung ab dem 1. Tag des Monats, der auf die Anzeige beim Kommunalerservice folgt.
- 12) Die Servicegebühr für die Abholung vom Bereitstellungsplatz nach § 26 Abs. 3 S. 4 der Abfallsatzung fällt je zu transportierenden Abfallbehälter an, bezogen auf die konkret zurückzulegende Wegstrecke zwischen Bereitstellungsplatz und Grundstücksgrenze.

§ 6 Gebührensätze

1) Die jährliche Pauschalgebühr beträgt:

Abfallbehälter	jährlicher Gesamtbetrag	jährlicher Gesamtbetrag für andere Herkunftsbereiche als private Haushalte (bspw. Gewerbe)
Volumen in Liter	EUR/a	EUR/a
wöchentlich		
1.100	3.997,68	3.894,12
zweiwöchentlich		
60	136,68	131,04
80	182,16	174,72
90	204,96	196,56
120	273,36	262,08
240	546,72	524,16
1.100	2.505,96	2.402,40
Vierwöchentlich		
60	96,00	90,36

2) Bei nachgewiesener Reduzierung des organischen Restabfalls durch Eigenkompostierung auf dem Grundstück (§§ 7 Abs. 1 Nr. 1, 12 Abs. 2 der Abfallsatzung) wird ein Abschlag zur Jahresgebühr in folgender Höhe je Behälter gewährt:

Abfallbehälter	jährliche Ersparnis Eigenkompostierung Gesamtbetrag
Volumen in Liter	EUR/a
wöchentlich	
1.100	82,00
Zweiwöchentlich	
60	5,50
80	7,00
90	8,00
120	11,00
240	22,00
1.100	41,00
Vierwöchentlich	
60	2,50

3) Die Gebühr für die Express-Abholung beträgt 76,00 EUR pro Abholung.

4) Die Gebühr für die Sonderleerung von Abfallbehältern beträgt:

Abfallbehälter	Betrag je Sonderleerung		
	Restabfall	Bioabfall	Papier
Volumen in Liter	EUR	EUR	EUR
60	26,20		
80	27,30	24,10	
90	27,80	24,20	
120	29,30	24,60	24,50
240	35,60	26,20	25,90
1.100	90,10		45,90

5) Die Gebühr für den Erwerb von Abfallsäcken beträgt für den

- 1. Restabfallsack 3,00 EUR
- 2. Bioabfallsack 2,50 EUR pro Abfallsack.

- 6) Die Gebühr für den Wechsel oder Austausch von Abfallbehältern gem. § 27 Abs. 1 und 3 der Abfallsatzung beträgt pro Behälter:

Abfallbehälter	Ersatzstellung	nur Tausch
Volumen in Liter	EUR/Stück	EUR/Stück
60	55,50	25,00
80	56,50	25,00
90	58,50	25,00
120	60,50	25,00
240	63,00	25,00
1.100	371,00	51,00

- 7) Die Gebühr für die Abholung von Elektrogeräten nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 beträgt 10,00 EUR pro angemeldetes Gerät.
- 8) Die Gebühr für das jeweils erhöhte Behältervolumen des Bioabfallbehälters gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Alt.1 beträgt je 10 l: 5,04 EUR/Jahr.
- 9) Die Gebühr für einen zusätzlichen Bioabfallbehälter gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 beträgt:

Bioabfallbehälter	jährlicher Gesamtbetrag
Volumen in Liter	EUR/a
zweiwöchentlich	
80	45,84
120	66,84
240	127,80

- 10) Die Gebühr für die Benutzung der mobilen Annahmestellen für Sonderabfälle nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 beträgt je angefangenes Kilogramm des angenommenen Sonderabfalls gemäß Anlage 1 dieser Satzung
- 11) Die Gebühr für die Abholung, Anlieferung sowie Verwertung von Sperrmüll gem. § 4 Abs.3 Nr. 2 dieser Satzung beträgt 62,50 EUR je Auftrag und jeder weitere angefangenen m³ werden 13,50 € des angenommenen Sperrmülls berechnet.
- 12) Die Servicegebühr für die Abholung vom Bereitstellungsplatz nach § 26 Abs. 3 S. 4 der Abfallsatzung beträgt bis maximal 25 m Entfernung von der Grundstücksgrenze:

Abfallbehälter	jährlicher Gesamtbetrag	Abfallbehälter	jährlicher Gesamtbetrag
Volumen in Liter 14- tägige Leerung	EUR/a		
60 – 240	18,12	je Zusatzgefäß PPK/Bio	6,00
1.100	78,84	je Zusatzgefäß PPK	36,36
Volumen in Liter 28- tägige Leerung	EUR/a		
60	15,12		
Volumen in Liter 7- tägige Leerung	EUR/a		
1.100	115,20		

Bei einer Wegstrecke von mehr als 25 m von der Grundstücksgrenze an, erhöht sich die Servicegebühr verhältnismäßig bezogen auf die konkret zurückzulegende Wegstrecke.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren werden jeweils für das laufende Kalenderjahr berechnet und durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren werden:
- bei dem Gebührenschuldner entsprechend § 4 Abs. 1 in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. fällig, spätestens 1 Monat nach Zugang des Gebührenbescheides.
 - bei Wohnungsbaugesellschaften, Genossenschaften sowie Gewerbetreibenden mit mehreren Grundstücken in monatlichen Teilbeträgen zum 15. des laufenden Monats fällig.

- 2) Ist der Gebührenbescheid für den laufenden Abrechnungszeitraum zu den Fälligkeitsterminen nach Abs. 1 noch nicht zugegangen, hat der Gebührenschuldner zu den vorgenannten Fälligkeitsterminen unaufgefordert Vorauszahlungen zu leisten in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge.

- 3) Ist der nach Abs. 2 gezahlte Zahlungsbetrag geringer als der für den Zahlungszeitraum im Bescheid ausgewiesene, tatsächlich geschuldete Gebühren-

teilbetrag, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu entrichten.

- 4) Ist der nach Abs. 2 gezahlte Vorauszahlungsbetrag höher als der für den Zahlungszeitraum im Bescheid ausgewiesene, tatsächlich geschuldete Gebührenteilbetrag, so wird der Unterschiedsbetrag erstattet.
- 5) Gebühren gem. § 4 Abs.2 Nr. 2-7 und Abs.3 dieser Satzung werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, soweit keine Selbstanlieferung / Selbstabholung (Erwerb von Abfallsäcken) erfolgt. In diesen Fällen ist die Gebühr sofort fällig.
- 6) Die Gebühren gem. § 4 Abs.2 Nr. 1 für die kurzfristige Sperrmüllabholung innerhalb von 4 Tagen (Express-Zuschlag) werden mit Auftragserteilung sofort fällig und sind im Wege der Vorkasse zu entrichten.

§ 8 Auskunft

Veränderungen auf dem Grundstück, die Einfluss auf das Maß der Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung, auf die Höhe der Abfallgebühr oder auf den Gebührenschuldner der Abfallgebühr haben, sind durch den Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtigen gemäß § 29 der Abfallsatzung der Stadt Weimar anzuzeigen.

§ 9 Datenschutzbestimmungen

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben der Stadt Weimar (gem. § 1 der Abfallsatzung) werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Anschluss- und Benutzungspflichtigen sowie der sonstigen Nutzer der Entsorgungseinrichtung verarbeitet.
- 2) Für Rückfragen und Beschwerden ist der Datenschutzbeauftragte der Stadt Weimar unter der Anschrift: Schwanseestraße 17, 99423 Weimar zuständig.

§ 10 Gleichstellung

Die Bezeichnungen von Personen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 15. Dezember 2011, in der Fassung der 3. Änderungssatzung außer Kraft.

Anlage 1

Die Gebühren gemäß § 6 Absatz 10 in Verbindung mit § 2 Absatz 6 Nr. 1; § 3 Absatz 5; § 4 Absatz 3 Nr. 1 und § 5 Nr. 9 dieser Satzung für die Entgegennahme von Sonderabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen, betragen je angefangenes Kilogramm angelieferte Abfallart jeweils:

Annahmegerbühren für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen		
AVV Nr	Bezeichnung	Gebühr in €/ kg
070108*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	3,76 €
080111*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	3,13 €
120112*	gebrauchte Wachse und Fette	3,13 €
130208*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	2,67 €
130703*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	3,38 €
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	3,19 €
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	3,10 €
160113*	Bremsflüssigkeiten	3,20 €
160114*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	3,20 €
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	6,33 €
160504*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	5,83 €
160506*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	6,76 €
160507*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	6,76 €
160508*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	6,76 €
160601*	Bleibatterien	1,82 €
160602*	Ni-Cd-Batterien	9,20 €
200113*	Lösemittel	3,35 €
200114*	Säuren	3,71 €
200115*	Laugen	3,71 €
200117*	Fotochemikalien	3,35 €
200119*	Pestizide	6,76 €
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	18,66 €
200126*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	2,94 €
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	3,13 €
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	3,06 €
200129*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	3,38 €
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	3,29 €

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 10.12.2025 vorstehende Abfallgebührensatzung der Stadt Weimar beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 12.12.2025 (Az.:5090-212-1528/238) gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG die vorzeitige Bekanntmachung der Abfallgebührensatzung der Stadt Weimar ausdrücklich zugelassen.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – in den jeweils geltenden Fassungen - oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 15. Dezember 2025

Peter Kleine
Oberbürgermeister



Friedhofsgebührensatzung der Stadt Weimar

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) - in den jeweils gültigen Fassungen - hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der von der Stadt Weimar verwalteten Friedhöfe und ihre Einrichtungen, für die Benutzung des städtischen Krematoriums und der damit verbundenen Leistungen werden im Rahmen der jeweils gültigen Friedhofssatzung der Stadt Weimar Benutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt Weimar gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
 3. wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gegeben hat.
 4. wer die Bestattungskosten nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) zu tragen hat.

- 2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestattung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung und mit der Benutzung des städtischen Krematoriums.

- 2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Sonderleistungen

In der Gebührensatzung nicht aufgeführte aber notwendiger Weise zusätzlich angefallene Leistungen oder zusätzlich beauftragte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 5 Abrechnung Gesundheitsamt

Entsprechend der jeweils aktuellen Verwaltungskostenordnung (ThürVwKostO-MASGFF) werden die entstandenen Kosten für die zweite Leichenschau abgerechnet.

§ 6 Umsatzsteuer

Leistungen der Stadt Weimar, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet.

§ 7 Gebührenverzeichnis

Es werden Gebühren entsprechend dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Weimar vom 17.11.2017 in Form der 1. Änderungssatzung vom 02.03.2021 außer Kraft.

Gebührenverzeichnis (in Euro)

1 Grabnutzung

1.1 Wahlgräber

1.1.1 Urnenwahlgräber (UWG)

Für das 20-jährige Nutzungsrecht an nachstehend genannten Urnenwahlgräbern entsteht eine Gebühr von

Art	
UWG für bis zu 2 Urnen	1.136,98
UWG für bis zu 4 Urnen	2.273,95
UWG für bis zu 6 Urnen	3.410,93

Die Gebühr erhöht sich entsprechend der weiteren Einbettungsstellen. Eine Vergabe von weiteren Einbettungsstellen ist nur um jeweils 2 Einbettungsstellen möglich.

1.1.1.1

Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes für mindestens 5 und höchstens 20 Jahre oder bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Wahrnehmung der Ruhefristen erfolgt die Berechnung anteilig entsprechend der geltenden Gebühren (Jahre x 1/20 Grabgebühr).

UWG für bis zu 2 Urnen	
Verlängerung pro 1 Jahr	56,85
UWG für bis zu 4 Urnen	
Verlängerung pro 1 Jahr	113,70
UWG für bis zu 6 Urnen	
Verlängerung pro 1 Jahr	170,55

Die Gebühr erhöht sich entsprechend der weiteren Einbettungsstellen innerhalb der Grabstätte.

1.1.2 Erdwahlgräber (EWG)

Für das 30-jährige Nutzungsrecht an nachstehend genannten Erdwahlgräbern entsteht eine Gebühr von

Art	
EWG für 1 Erdbestattung	
und bis zu 2 Urnen	2.069,45
EWG für 2 Erdbestattungen	
und bis zu 4 Urnen	4.138,90
EWG für 3 Erdbestattungen	
und bis zu 6 Urnen	6.208,34

Die Gebühr erhöht sich entsprechend der weiteren Einbettungsstellen innerhalb der Grabstätte.

1.1.1.2

Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes für mindestens 5 und höchstens 30 Jahre oder bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Wahrnehmung der Ruhefristen erfolgt die Berechnung anteilig entsprechend der geltenden Gebühren (Jahre x 1/30 Grabgebühr).

EWG für 1 Erdbestattung und bis zu 2 Urnen	
Verlängerung pro 1 Jahr	68,98
EWG für 2 Erdbestattungen und bis zu 4 Urnen	
Verlängerung pro 1 Jahr	137,96
EWG für 3 Erdbestattungen und bis zu 6 Urnen	
Verlängerung pro 1 Jahr	206,94

Die Gebühr erhöht sich entsprechend der weiteren Einbettungsstellen innerhalb der Grabstätte.

1.1.3 Kinderwahlgrab

Für das 20-jährige Nutzungsrecht an einer Kindergrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr entsteht eine Gebühr von 360,19

1.1.3.1

Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes für mindestens 5 und höchstens 20 Jahre oder bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Wahrnehmung der Ruhefristen erfolgt die Berechnung anteilig entsprechend der geltenden Gebühren (Jahre x 1/20 Grabgebühr).

Kinderwahlgrab für 1 Kindererdbestattung
Verlängerung pro 1 Jahr 18,01

1.2 Reihengräber

1.2.1 Urnenreihengrab

Für das 20-jährige Nutzungsrecht an einem Urnenreihengrab entsteht für 1 Urne eine Gebühr von 538,10

In ein Urnenreihengrab kann nur *eine* Urne eingebettet werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

1.2.2 Erdreihengrab

Für das 30-jährige Nutzungsrecht an einem Erdreihengrab entsteht für 1 Erdbestattung eine Gebühr von..... 1.498,91

In einem Erdreihengrab kann nur ein Sarg eingebettet werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

1.3 Gemeinschaftsgrabanlagen

1.3.1 Baumgrabstätte (BG)

Für das 20-jährige Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte (Gemeinschaftsbäume) auf einer Urnengemeinschaftsfläche entsteht für 1 Urne eine Gebühr von 1.169,42

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

1.3.1.1

Für den Namensstein incl. Lieferung und Setzen für eine Baumgrabstätte entsteht eine Gebühr von..... 291,90 *

Die Gebühr ist mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten. Die Lieferzeit kann bis zu 6 Monate betragen.

* zuzüglich 19% gesetzlicher Umsatzsteuer

1.3.2 Urnengemeinschaftsgrab mit Namensnennung (UGG)

Für das 20-jährige Nutzungsrecht incl. Bepflanzung, Pflege, Stellung eines Grabmals (Gemeinschaftsstein/-tafel) an einer Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensnennung entsteht für 1 Urne eine Gebühr von 1.509,99

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

Nur in Verbindung mit der Gebühr 1.3.3

1.3.3

Für Steinmetzleistungen und ähnliche Leistungen für eine Urnengemeinschaft mit Namensnennung entsteht eine Gebühr von..... 333,16

1.3.4 Urnengemeinschaftsanlage (UGA)

Für das 20-jährige Nutzungsrecht an einer Urnengemeinschaftsgrabstätte ohne Namensnennung entsteht für 1 Urne eine Gebühr von..... 632,88 *

Die Beisetzung erfolgt anonym unter Ausschluss der Öffentlichkeit, eine Ausbettung ist nicht möglich.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

* zuzüglich 19 % gesetzlicher Umsatzsteuer

2 Bestattungsgebühren/Um- und Ausbettungsgebühren

2.1

Für das Öffnen und Schließen für eine Erdbestattung ab dem vollendeten 10. Lebensjahr entsteht eine Gebühr von 653,65

Für die Erdauffüllung nach dem Absenken des Grabhügels ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

2.2

Für das Öffnen und Schließen für eine Erdbestattung für ein Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr entsteht eine Gebühr von 261,46

Für die Erdauffüllung nach dem Absenken des Grabhügels ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

2.3

Für das Öffnen und Schließen eines Urnengrabes für eine Urnenbeisetzung entsteht eine Gebühr von..... 137,27

2.3.1

Für das Öffnen und Schließen eines Urnengrabes für eine Urnenbeisetzung mit einer übergroßen Urne entsteht eine Gebühr von..... 163,41

Als Übergröße gilt ein an der breitesten Stelle der Schmuckurne gemessener Durchmesser von über 24 cm oder eine Höhe von über 30cm.

2.4

Für einen Urnenträger / Sargträger fällt pro Träger und pro Beisetzung eine Gebühr an von 58,30

Diese Gebühr beinhaltet u. a. das Tragen und Beisetzen einer Urne oder eines Sarges incl. Wartezeiten und einer Verweildauer am Grab von bis zu 30 Minuten Gesamtzeit (Tragen + Beisetzen + Warten + Verweilen = bis 30 Minuten), sowie die zum Erreichen eines Ortsteilfriedhofs nötigen Wegezeiten.

Wird die Gesamtzeit von 30 Minuten (Tragen + Beisetzen + Warten + Verweilen) überschritten, so erhöht sich in Zeiteinheiten von 30 Minuten die Gebühr entsprechend.

2.5

Für eine Exhumierung bei einer Erdbestattung entsteht eine Gebühr von..... 1.803,09

Diese Gebühr beinhaltet neben dem Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie dem Bergen des Leichnams u.a. auch nötige Erdverbauarbeiten, das Erstellen eines Grabhügels beim Schließen des leeren Grabes und nötige Absperrmaßnahmen. Nicht enthalten in dieser Gebühr sind die gestalterische und gärtnerische Wiederinstandsetzung der Grabstätte, ein neuer Sarg, das Einsargen, der Abtransport von der Grabstätte, etc.

2.6

Für die Umbettung einer Erdbestattung entsteht eine Gebühr von (Positionen: 2.1 + 2.5) 2.456,74

2.7

Für die Ausbettung einer Urne entsteht eine Gebühr von..... 194,82

Die Gebühr beinhaltet nicht die gestalterische und gärtnerische Wiederinstandsetzung der Grabstätte.

Bei Verwendung einer neuen Aschekapsel wird die entsprechende Gebühr gemäß Position 5.5 fällig.

2.8

Für die Umbettung einer Urne entsteht eine Gebühr von (Positionen: 2.3 + 2.7) (+ im Bedarfsfall Position 5.5; hier nicht eingerechnet) 332,09

3 Benutzungsgebühren**3.1**

Für die Nutzung der großen Feierhalle auf dem Hauptfriedhof entsteht eine Gebühr von 184,66

Diese Gebühr beinhaltet u. a. die Nutzung des Abschiedsraumes (Aufbahrung) und des Kondolenzraumes vor der Trauerfeier.

Die Gesamtdauer der Nutzung incl. der Rüstzeiten für das die Trauerfeier betreuende Bestattungsinstitut ist maximal 60 Minuten.

Eine Überschreitung der 60 Minuten muss der Friedhofsverwaltung bereits bei der Terminabsprache mitgeteilt werden. Bei einer Überschreitung erhöht sich die Gebühr gemäß dem Zeitraster von 60 Minuten entsprechend.

3.2

Für die Nutzung des Abschiedsraums mit Kondolenzraum für Aufbahrungen und Abschiednahmen außerhalb von Trauerfeiern entsteht eine Gebühr von..... 142,83

Die Dauer der Nutzung beträgt incl. Rüstzeiten bis zu maximal 45 Minuten.

Eine Überschreitung der 45 Minuten muss der Friedhofsverwaltung bereits bei der Terminabsprache mitgeteilt werden. Bei einer Überschreitung erhöht sich die Gebühr gemäß dem Zeitraster von 45 Minuten entsprechend.

3.3

Für die Nutzung des Urnenabschiedsraums sowie Gebäudenutzung auf den Ortsteilfriedhöfen entsteht eine Gebühr von..... 142,83

Die Dauer der Nutzung des Urnenabschiedsraumes beträgt incl. Rüstzeiten bis zu maximal 30 Minuten.

Bei der Nutzung von Gebäuden auf Ortsteilfriedhöfen beinhaltet die Gebühr die Nutzung des besenreinen Gebäudes. Die Dauer der Nutzung beträgt ohne Rüstzeiten ca. 60 Minuten.

Eine Überschreitung der 30 Minuten bei der Nutzung des Urnenabschiedsraumes oder der 60 Minuten bei der Nutzung von Gebäuden auf Ortsteilfriedhöfen muss der Friedhofsverwaltung bereits bei der Terminabsprache mitgeteilt werden. Bei einer Überschreitung erhöht sich die Gebühr gemäß dem Zeitraster von 30 bzw. 60 Minuten entsprechend.

3.4

Für die Nutzung der Kühlräume für bis zu 4 Nächte entsteht eine Gebühr von.... 31,05*
*zuzüglich 19% gesetzlicher Umsatzsteuer

3.5

Für die Nutzung der Kühlräume um je eine weitere Nacht entsteht eine Gebühr von..... 6,21*
*zuzüglich 19% gesetzlicher Umsatzsteuer

3.6

Für die Nutzung der Tiefkühlzelle entsteht je Nacht eine Gebühr von..... 43,44*
*zuzüglich 19% gesetzlicher Umsatzsteuer

3.7

Für das Bereitstellen eines Leichenwaschräume (inkl. Reinigung und anschließende Desinfektion) entsteht eine Gebühr von..... 320,92

Die Dauer der Bereitstellung beträgt incl. Rüstzeit bis zu 120 Minuten. Bei einer Überschreitung erhöht sich die Gebühr gemäß dem Zeitraster von 120 Minuten entsprechend.

Der Raum ist geordnet zu hinterlassen und Abfälle sind selbst zu entsorgen.

4 Verwaltungsgebühren**4.1**

Für eine Urnenanforderung (Anforderung erstellen und versenden einschl. aller notwendigen Abstimmungen und Datenerfassungen)

entsteht eine Gebühr von 40,40

4.2
Für Nachlassforschung/Ahnenforschung ent-
steht pro Arbeitsstunde
eine Gebühr von..... 60,70

4.3
Für Änderungen (z.B. Grabstelle, Nutzungs-
recht, etc.) entsteht
eine Gebühr von..... 45,50

4.4
Für eine Grabmalgenehmigung von liegen-
den Steinen, Holzgrabmalen oder Grabma-
len aus Metall
entsteht eine Gebühr von..... 55,60

4.5
Für eine Grabmalgenehmigung von stehen-
den Steinen oder Wandplatten (incl. Stand-
festigkeitsproben während der Nutzungs-
dauer) entsteht eine Gebühr von..... 166,70

4.6
Für eine Genehmigung von Grabeinfassun-
gen oder Teilabdeckungen entsteht
eine Gebühr von..... 55,60

4.7
Für eine Einfahrerlaubnis für Gewerbetrei-
bende mit 1maliger Gültigkeit entsteht
eine Gebühr von..... 27,20

4.8
Für eine Einfahrerlaubnis für Gewerbetrei-
bende mit 3 Jahren Gültigkeit entsteht
eine Gebühr von..... 205,40

4.9
Die allgemeine Verwaltungsgebühr
beträgt 30,30
(gemäß aktueller Verwaltungskostensatzung
der Stadt Weimar Anlage 1 Position 1.1)

4.10
Für die Bearbeitung und Fertigstellung einer
Urne zum Versand (Inland) nach einer Aus-
bettung inkl. Versandkosten entsteht eine
Gebühr von..... 103,40

5 Kremationsleistungen

5.1
Für die Einäscherung eines Verstorbenen ab
10. Lebensjahr (incl. Aschekapsel) entsteht
eine Gebühr von..... 267,23*
* zuzüglich 19 % gesetzliche Umsatzsteuer

5.2
Für die Einäscherung eines Verstorbenen
unter dem 10. Lebensjahr (incl. Aschekapsel)
entsteht eine Gebühr von..... 106,90*
* zuzüglich 19 % gesetzliche Umsatzsteuer

5.3
Die gesetzlich vorgeschriebene zweite amts-
ärztliche Leichenschau wird nach dem jeweils
aktuellen Kostenverzeichnis des Gesund-
heitsamtes berechnet 40,00*
*zuzüglich 19 % gesetzliche Umsatzsteuer

5.3.1
Erhöhte Assistenzarbeiten bei zweiter Amts-
ärztlicher Leichenschau 14,76*
*zuzüglich 19 % gesetzliche Umsatzsteuer

5.4
Für die Bearbeitung und Fertigstellung einer
Urne zum Versand (Inland) nach der Kremati-
on inkl. Versandkosten entsteht
eine Gebühr von..... 92,06*
* zuzüglich 19 % gesetzliche Umsatzsteuer

5.5
Für die Lieferung der Aschekapsel und das
Umfüllen von Asche in eine andere Urne
entsteht eine Gebühr von..... 16,80*
* zuzüglich 19 % gesetzliche Umsatzsteuer

6 Arbeitsleistungen

6.1
Für die Arbeitsstunde eines Sachbearbeiters-
Friedhofswesen entsteht
eine Gebühr von..... 60,70

6.2
Für die Arbeitsstunde eines Facharbeiters-
Friedhof entsteht eine Gebühr von..... 49,40

6.3
Für die Betriebsstunde eines Transportfahr-
zeuges / Multicars incl. Fahrer entsteht
eine Gebühr von..... 81,00

6.4
Für die Betriebsstunde eines Minibaggers /
Grabbaggers / Radladers/ Multicar mit Lade-
kran oder Anhänger incl. Fahrer entsteht
eine Gebühr von..... 78,30

6.5
Für die Arbeitsstunde eines Facharbeiters-
Friedhof bei nicht hoheitlicher Tätigkeit ent-
steht eine Gebühr von 49,40*
*zuzüglich 19 % gesetzliche Umsatzsteuer

6.6
Für die Betriebsstunde eines Transportfahr-
zeuges / Multicars incl. Fahrer bei nicht
hoheitlicher Tätigkeit entsteht
eine Gebühr von..... 81,00*
*zuzüglich 19 % gesetzliche Umsatzsteuer

6.7
Für die Betriebsstunde eines Minibaggers /
Grabbaggers / Radladers/ Multicar mit Lade-
kran oder Anhänger incl. Fahrer bei nicht ho-
heitlicher Tätigkeit entsteht
eine Gebühr von 78,30*
*zuzüglich 19 % gesetzliche Umsatzsteuer

7 Grabräumungsgebühr

7.1
Für die Beräumung eines Urnenwahlgrabes
bis 1,5 m² oder einer Kindergrabstätte oder
einer Grabstätte ohne Grabmal entsteht eine
Gebühr von..... 133,93

Die Räumung beinhaltet das Entfernen des
Grabsteines inklusive Fundament und Einfas-
sung sowie das Entfernen der Pflanzen

7.2
Für die Beräumung eines Erdreihengrabes
oder Erdwahlgrabes für 1 Erdbestattung oder
eines Urnenwahlgrabes ab 1,5 m² bis 3 m²
entsteht eine Gebühr von..... 178,80

7.3
Für die Beräumung von Erd- oder Urnen-
wahlgräbern über 3 m² entsteht eine Gebühr
von 328,11

Gebührenverzeichnis in der Kurzfassung (in Euro)

1	Grabnutzung	
1.1	Wahlgräber	
1.1.1	Urnenwahlgräber (UWG) UWG für 2 Urnen UWG für 4 Urnen UWG für 6 Urnen	1.136,98 2.273,95 3.410,93
1.1.1.1	Verlängerung Urnenwahlgräber je Jahr UWG für 2 Urnen UWG für 4 Urnen UWG für 6 Urnen	56,85 113,70 170,55
1.1.2	Erdwahlgräber (EWG)	
	EWG 1 Erdbestattung und 2 Urnen EWG 2 Erdbestattungen und 4 Urnen EWG 3 Erdbestattungen und 6 Urnen	2.069,45 4.138,90 6.208,34
1.1.2.1	Verlängerung Erdwahlgräber je Jahr EWG 1 Erdbestattung und 2 Urnen EWG 2 Erdbestattungen und 4 Urnen EWG 3 Erdbestattungen und 6 Urnen	68,98 137,96 206,94
1.1.3	Kinderwahlgrab	360,19
1.1.3.1	Verlängerung Kinderwahlgrab je Jahr	18,01
1.2	Reihengräber	
1.2.1	Urnenreihengrab	538,10
1.2.2	Erdreihengrab	1.498,91
1.3	Gemeinschaftsgrabanlagen	
1.3.1	Baumgrabstätte (BG)	1.169,42
1.3.1.1	BG Namensstein (*zuzüglich 19% gesetzlicher Umsatzsteuer)	291,90*
1.3.2	Urnengemeinschaftsgrab mit Namensnennung (UGG)	1.509,99
1.3.3	Steinmetzarbeiten u.a. für Urnengemeinschaft	333,16
1.3.4	Urnengemeinschaftsanlage (UGA) (*zuzüglich 19% gesetzlicher Umsatzsteuer)	632,88*
2	Bestattungsgebühren/Um- und Ausbettungsgebühren	
2.1	Öffnen und schließen Erdbestattung ab 10. Lebensjahr	653,65
2.2	Öffnen und schließen Erdbestattung bis 10. Lebensjahr	261,46
2.3	Öffnen und schließen eines Urnengrabes	137,27
2.3.1	Öffnen und schließen eines Urnengrabes bei Übergröße	163,41
2.4	Urnenträger / Sargträger	58,30
2.5	Exhumierung einer Erdbestattung	1.803,09
2.6	Umbettung einer Erdbestattung	2.456,74
2.7	Ausbettung einer Urne	194,82
2.8	Umbettung einer Urne	332,09
3	Benutzungsgebühren	
3.1	Nutzung der großen Feierhalle	184,66
3.2	Nutzung des Abschiedsraums mit Kondolenzraum	142,83

3.3	Nutzung des Urnenabschiedsraums / Gebäude Ortsteilfriedhof	142,83
3.4	Nutzung der Kühlräume bis zu 4 Nächte (<i>*zuzüglich 19% gesetzlicher Umsatzsteuer</i>)	31,05*
3.5	Nutzung der Kühlräume je weitere Nacht (<i>*zuzüglich 19% gesetzlicher Umsatzsteuer</i>)	6,21*
3.6	Nutzung der Tiefkühlzelle je Nacht (<i>*zuzüglich 19% gesetzlicher Umsatzsteuer</i>)	43,44*
3.7	Nutzung Leichenwaschraum	320,92
4	Verwaltungsgebühren	
4.1	Urnenanforderung	40,40
4.2	Nachlassforschung /Ahnenforschung pro Arbeitsstunde	60,70
4.3	Änderung (Grabstelle, Nutzungsrecht, etc.)	45,50
4.4	Grabmalgenehmigung liegende Steine, Holz, Metall	55,60
4.5	Grabmalgenehmigung stehende Steine/Wandplatte (incl. Standfestigkeitsproben während Nutzungsdauer)	166,70
4.6	Genehmigung Grabeinfassung/Teilabdeckung	55,60
4.7	Einfahrerlaubnis für Gewerbetreibende 1 malige Gültigkeit	27,20
4.8	Einfahrerlaubnis für Gewerbetreibende 3 Jahre Gültigkeit	205,40
4.9	Allgemeine Verwaltungsgebühr	30,30
4.10	Bearbeitung und Fertigstellung einer Urne zum Versand inkl. Versandkosten nach einer Ausbettung	103,40
5	Kremationsleistungen	
5.1	Einäscherung Verstorbene ab 10. Lebensjahr incl. Aschekapsel (<i>*zuzüglich 19% gesetzlicher Umsatzsteuer</i>)	267,23*
5.2	Einäscherung für Verstorbene unter dem 10. Lebensjahr incl. Aschekapsel (<i>*zuzüglich 19% gesetzlicher Umsatzsteuer</i>)	106,90*
5.3	Amtsarzt nach dem jeweils aktuellen Kostenverzeichnis des Gesundheitsamtes (<i>*zuzüglich 19% gesetzlicher Umsatzsteuer</i>)	40,00*
5.3.1	Erhöhte Assistenzarbeiten bei zweiter Amtsärztlicher Leichenschau (<i>*zuzüglich 19% gesetzlicher Umsatzsteuer</i>)	14,76*
5.4	Bearbeitung und Fertigstellung einer Urne zum Versand inkl. Versandkosten nach einer Einäscherung (<i>*zuzüglich 19% gesetzlicher Umsatzsteuer</i>)	92,06*
5.5	Aschekapsel (<i>*zuzüglich 19% gesetzlicher Umsatzsteuer</i>)	16,80*
6	Arbeitsleistungen	
6.1	Arbeitsstunde Sachbearbeiter-Friedhofswesen	60,70
6.2	Arbeitsstunde Facharbeiter-Friedhof	49,40
6.3	Betriebsstunde Transportfahrzeug /Multicar incl. Fahrer	81,00
6.4	Betriebsstunde Minibagger/Grabbagger/Radlader/ Multicar mit Ladekran oder Anhänger incl. Fahrer	78,30
6.5	Arbeitsstunde Facharbeiter-Friedhof (<i>*zuzüglich 19% gesetzlicher Umsatzsteuer</i>)	49,40*
6.6	Betriebsstunde Transportfahrzeug /Multicar incl. Fahrer (<i>*zuzüglich 19% gesetzlicher Umsatzsteuer</i>)	81,00*
6.7	Betriebsstunde Minibagger/Grabbagger/Radlader/ Multicar mit Ladekran oder Anhänger incl. Fahrer (<i>*zuzüglich 19% gesetzlicher Umsatzsteuer</i>)	78,30*
7	Grabräumungsgebühr	
7.1	Beräumung Urnenwahlgrab bis 1,5m ²	133,93
7.2	Beräumung Erdreihengrab/Erdwahlgrab für 1 Erdbestattung/ Urnenwahlgräber ab 1,5m ² bis 3 m ²	178,80
7.3	Beräumung Erd- und Urnenwahlgräber über 3 m ²	328,11

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 10.12.2025 vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Weimar beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 12.12.2025 (Az.:5090-240-1528/231) gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG die vorzeitige Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Weimar ausdrücklich zugelassen.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – in den jeweils geltenden Fassungen – oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 15. Dezember 2025

Peter Kleine
Oberbürgermeister



IMPRESSUM RATHAUSKURIER

Herausgeberin: Stadt Weimar.
Der Oberbürgermeister, Sachgebiet
Kommunikation und Protokoll,
Markt 1, 99423 Weimar
Redaktion: Andy Faupel, Telefon:
(03643) 76 26-61, presse@stadtweimar.de.
Für den Inhalt eines namentlich gekennzeichneten Beitrages ist der Autor verantwortlich.
Redaktionsschluss dieser Ausgabe war der 15. Dezember.
Satz und Druckvorstufe: Michael Zapfe,
Marketing Design, Brehmestr. 20, 99423
Weimar, Tel.: (03643) 2118314
Druck, Anzeigen & Abonnement:
Schenkelberg Druck Weimar GmbH,
Österholzstr. 9, 99428 Grammetal, Tel.:
(03643) 86 87-0
Vertrieb: LINUS WITTICH Medien KG,
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen,
Tel.: (03677) 20 50-0
Die Verteilung an die Weimarer Haushalte erfolgt kostenlos. Sie ist freiwillig und kann ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung des Rathauskuriers besteht kein Rechtsanspruch. Der Einzelbezug bei Abholung im Sachgebiet Kommunikation und Protokoll ist kostenlos.
Abo-Preis: 3,00 €/Ausgabe (Postversand)

**Die nächste Ausgabe erscheint
am 21. Januar 2026.**